

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „HandinHand“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aschheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Völkerverständigung durch das Betreiben einer sozialen Begegnungsstätte in Aschheim, die allen Menschen offensteht. Eine solche Begegnungsstätte existiert in Aschheim noch nicht. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Begegnungsstätte in Aschheim mit einem Raum für ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Beratung, der ferner als Treffpunkt von hilfswilligen und hilfsbedürftigen Menschen sowie zur Völkerverständigung von Angehörigen sämtlicher Nationen und Religionen dient. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch multikulturelle, soziale Veranstaltungen verwirklicht.

Zudem unterstützt der Verein mit dem Zweck der freien Wohlfahrtspflege überwiegend hilfsbedürftige Menschen. Der Treffpunkt dient, insbesondere unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten, zum Informationsaustausch ähnlich einem Nachbarschaftstreff.

Des Weiteren soll anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen oder ehrenamtlichen Gruppen, sofern es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, eine räumliche Möglichkeit geboten werden, mit ihren Mitgliedern in Kontakt zu treten und ihre Hilfsangebote konkret anzubieten und zu verwirklichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsersatz an Mitglieder für deren ehrenamtliche Sonderleistungen ist im Rahmen des Satzungszweckes per Vorstandsbeschluss möglich.

(3) Der Verein betreibt aktiven Umweltschutz durch die Wiederverwendung von gebrauchten Gegenständen.

(4) Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geldspenden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem oder der gesetzlichen Vertreter\*in bzw. den gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche oder elektronische Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartalsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### § 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat oder ein sonst wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

(5) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Einzelne Mitglieder können via Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

#### § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen,
- Wahl einer Versammlungsleitung,
- Wahl eines Protokollführenden,
- Beschlussfassung über die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Vereine oder an Schulen oder sonstigen Einrichtungen, die die Voraussetzungen des §10b Abs. 1 S. 2 EstG erfüllen.
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und hat schriftlich zu erfolgen, z.B. per E-Mail oder Brief.
- (4) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom\* von der 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (13) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:  
1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in und zwei Beisitzer\*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über diese 5 Personen hinaus als weitere Mitglieder des Vorstandes eine\*n stellvertr. Schatzmeister\*in, zwei Schriftführer\*innen und weitere Beisitzer\*innen wählen. Über die Zahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Neuwahl.
- (3) Die beiden Vorsitzenden und der oder die Schatzmeister\*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(9) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder zeitnah unterrichtet werden.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen entspricht der des Vorstandes.

(4) Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 12 Datenschutz

(1) Der Datenschutz nach den gesetzlichen Regeln ist zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zudem eine Datenschutzordnung des Vereins beschließen.

### § 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.